



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 1. Mai 2024
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2023.BVD.7372
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Justizvollzugsanstalt, Witzwil, Lindenhof 43, Heizungersatz, Verpflichtungskredit für die Aus- führung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Projektbeschrieb	3
3.3	Alternativen und Folgen eines Verzichts	4
4.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	4
4.1	Kostenübersicht	4
4.2	Finanzierung	5
4.3	Angaben zu den Investitionen	5
5.	Termine	6
6.	Antrag	6

1. Zusammenfassung

Die Justizvollzugsanstalt Witzwil ist eine offene Strafanstalt auf dem Gebiet der Gemeinden Erlach, Gampelen und Ins im Kanton Bern sowie der Gemeinde Mont-Vully im Kanton Freiburg. Sie bietet heute Platz für 184 erwachsene Männer im offenen Vollzug. Hier werden Freiheitsstrafen, Arbeitsexternat und ambulante Massnahmen vollzogen. Ab 2026 werden 36 Haftplätze für die Administrativhaft umgenutzt.

Die bestehende Holzschnitzelheizung der Justizvollzugsanstalt muss dringend ersetzt werden, da einerseits häufig Störungen auftreten und andererseits die Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung nicht eingehalten werden. Mit der bestehenden Heizungsanlage kann der Wärmebedarf auf dem Areal der Justizvollzugsanlage nicht mehr gewährleistet werden.

Mit dem beantragten Ausführungskredit von CHF 4.88 Mio. (Gesamtkosten von CHF 5.23 Mio. abzüglich den bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 0.35 Mio.) sollen die geplanten baulichen Massnahmen einer neuen Holzschnitzelheizung finanziert werden.

Das Geschäft unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 372 Abs. 1, 377–379 und 380 Abs. 1
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0), Art. 234 ff.
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341), Art. 2–4
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV, SR 341.1), Art. 11 ff.
- Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und 54 ff.
- Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11), Art. 4 ff. und 146 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 10
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die bestehende Holzschnitzelheizung der Justizvollzugsanstalt Witzwil befindet sich im Versorgungsgebäude Lindenhof 43, das Teil einer Gebäudegruppe aus den 1980er Jahren ist. Sie muss ersetzt werden, da sie das Ende ihrer Lebensdauer erreicht hat und die Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) nicht eingehalten werden. Gemäss der LRV ist erforderlich, dass die Holzkessel mit Partikelabscheidern ausgestattet werden, damit die verschärften Emissionsgrenzwerte für Feststoffe, die seit dem 1. Januar 2008 gelten, eingehalten werden. Die entsprechenden Sanierungsmassnahmen hätten innerhalb von 10 Jahren umgesetzt werden sollen. Sie wurden bereits

zweimal mittels Fristerstreckung durch den Kanton verschoben, weil die Abklärungen für die Wärmeversorgung über einen Fernwärmeverbund noch nicht abgeschlossen waren.

Die bestehende Holzschnitzelheizung mit zwei Holzheizungskesseln von je 900 kW und zusätzlichem Ölheizungskessel mit einer Leistung von 550 kW wurden im Jahr 2000 installiert. Der zusätzliche Ölheizungskessel unterstützt bei Temperaturen unter - 10°C die nötige Wärmeabdeckung des gesamten Areals.

Im Jahr 2017 wurde ein Fachbericht für die Sanierung der Wärmeerzeugung erstellt. Die Heizungsanlage hat aufgrund ihres Alters das Ende ihrer Lebensdauer erreicht und ist nicht mehr betriebssicher. Dies führt häufig zu Störungen und Ausfällen der Heizungsanlage. Zur Überbrückung von Ausfällen der Heizungsanlage wurden im vergangenen Sommer als Sofortmaßnahme Notstutzen installiert, um im Notfall eine externe mobile Heizzentrale anschließen zu können.

In der Folge wurden verschiedene Wärmeversorgungsmöglichkeiten geprüft, namentlich ein Anschluss an den Fernwärmeverbund Ins-Gampelen-Müntschemier (IGM), die Sanierung der best. Wärmezentrale mit Holzschnitzelfeuerung (Notkessel Öl), ein Neubau der Heizzentrale mit Schnitzelfeuerung, verschiedene Arten von Wärmepumpen (Grundwasser, Seewasser, Erdsonden, Energiepfähle oder Aussenluft) sowie die Biogasproduktion. Der Kanton Bern hatte ein sehr grosses Interesse am Fernwärmeverbund IGM und war diesbezüglich bis im Sommer 2023 in Verhandlungen. Im Juni 2023 hat der Investor jedoch mitgeteilt, dass das Fernwärmeprojekt aus wirtschaftlichen Gründen nicht weiterverfolgt wird. Der Ersatz der Holzschnitzelheizung inkl. Wärmespeicher hat sich vor diesem Hintergrund aus den verschiedenen geprüften Heizsystemen als die wirtschaftlichste und nachhaltigste Lösung bestätigt. Mit dem gewählten System kann flexibel auf zukünftige Entwicklungen in Bezug auf den Wärmeverbrauch reagiert werden.

Im März 2024 hat der Grosse Rat bereits einem Ausführungskredit für die Neuverortung der Administrativhaft in Witzwil zugestimmt. Die Gebäude, in denen die Administrativhaft untergebracht wird, sind an der bestehenden Areal-Wärmeversorgung angeschlossen. Im Juni 2024 werden dem Grossen Rat zwei weitere Kredite betreffend Witzwil vorgelegt. Diese betreffen einerseits den Gesamtleistungswettbewerb für einen Neubau Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt sowie andererseits die Projektierung von Ersatzneubauten für die Landwirtschaft und die Umnutzung eines Wohnhauses für die Aussenwohngruppe. Der Heizungsersatz ist unabhängig von diesen Geschäften notwendig.

3.2 Projektbeschreibung

Es werden zwei neue Holzschnitzelheizkessel eingebaut, welche die Erzeugung des benötigten Wärmebedarfs gewährleisten, sowie der geforderte Partikelabscheider, der gemäss den gesetzlichen Anforderungen vorgeschrieben ist. Auf den Ersatz des zusätzlichen Ölkessels wird aus Gründen der Nachhaltigkeit verzichtet, da die nötige Heizleistung mit der neuen Holzschnitzelanlage gewährleistet ist.

Die Holzschnitzel werden bei der Entladestation mit Sattelschleppern angeliefert, die eine Ladekapazität von 60 m³ aufweisen. Die bestehende Entladestation ist für eine Anliefermenge von 40 m³ ausgelegt und kann die gelieferten Holzschnitzel nicht vollständig im überdachten Bereich aufnehmen. Daher werden die angelieferten Holzschnitzel, die im Freien liegen, bei ungünstigen Witterungsbedingungen fortgeweht oder nass. Deshalb wird die bestehende Entladestation bzw. das Holzschnitzellager mit den dazugehörigen Förderschnecken für die Kesselspeisung den heutigen Bedürfnissen angepasst.



Abb. 1: Holzschnitzzellager

3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Die Heizungsanlage muss ersetzt werden, sie ist nach einer Betriebsdauer von 25 Jahren nicht mehr konform bzw. betriebssicher. Es gibt somit keine Alternative zu einem Ersatz. Alternative Lösungen wären weniger wirtschaftlich und nachhaltig. Sollte der Grosse Rat dem vorliegenden Geschäft nicht zustimmen, müsste die bestehende Heizungsanlage weiterbetrieben werden, wodurch die Erzeugung für den Wärmebedarf auf dem Areal nicht gewährleistet werden könnte.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand Oktober 2023 Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.6 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten	CHF	5 230 000
bestehend aus		
- Projektierung	CHF	350 000
- Ausführung	CHF	4 880 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHav	CHF	5 230 000
abzüglich bereits bewilligte Projektkosten (Ausgabenbewilligung BVD vom 18.9.2023)	– CHF	350 000
Zu bewilligender Kredit	CHF	4 880 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHav).

Das Bauvorhaben wird beim Bundesamt für Justiz angemeldet. Das Geschäft wird vom Bund mit Beiträgen im üblichen Rahmen von 35 % der anrechenbaren Kosten mitfinanziert, was etwa 25 % der Gesamtinvestitionskosten entsprechen wird. Die Beiträge Dritter sind im vorliegenden Kreditantrag noch nicht in Abzug gebracht worden

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.3 Angaben zu den Investitionen

4.3.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
5 230 000	1 569 000	3 661 000	13

4.3.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2024	2025	2026	2027	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	4.0	0.225	3.125	0.15		
In der GKIP 2023 eingestellt						

Das Projekt wird in der gesamtkantonalen Investitionsplanung unter der Sammelposition «Investitionsvorhaben/Instandsetzung zwischen CHF 0–5 Mio. Gesamtkosten je Projekt» geführt.

4.3.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Justiz und Polizei, Gebäude (Rohbau 1)	600 000	80	7 500
Justiz und Polizei, Gebäude (Übriges Gebäude)	4 630 000	25	185 200

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

4.3.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

Die baulichen Anpassungen und Sanierungen haben keinen Einfluss auf den Personalbestand und verursachen keine Folgekosten. Die neue Wärmeversorgung wird nicht nur wesentlich effizienter sein, sondern auch im Betrieb mit weniger Aufwand zu bedienen sein. Anstatt einer Ölheizung wird die neue Heizungsanlage über einen Speicher verfügen. Der reguläre Unterhalt und Service der Heizungsanlage wird (wie bisher) über den Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der kantonalen Liegenschaften (JUP) laufen und ist folglich nicht separat in der Finanzplanung zu berücksichtigen. Die Holzschnitzel und Bedienungskosten sind durch den Nutzer über deren Erfolgsrechnung zu finanzieren.

5. Termine

Projektierung	Dezember 2023 - März 2024
Baubewilligungsverfahren	März 2024 - Oktober 2024
Ausschreibung / Ausführungsplanung	Juli 2024 bis April 2025
Ausführung	Mai 2025 - September 2025

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK

- Kostenvoranschlag